

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 94

Sonnabend, den 26. November

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

**E r s c h e i n t**  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



**I n s e r a t e**  
werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Getreide-Umlage.

#### Letzte Frist!

Eine Anzahl Ablieferungspflichtiger hat bisher auf das am 1. Oktober d. Js. fällig gewesene erste Viertel der Umlage nur einen Teil zur Ablieferung gebracht, andere noch garnichts.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) haften die Erzeuger dem Kreise für die rechtzeitige Erfüllung des Lieferfolls. Sie haben für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen 243,75 Mk. für den Zentner als Ersatz zu zahlen, in gleicher Weise, wie der Kreis Ersatz an den Preussischen Staat zu leisten hat. Letzteres würde zu einer außerordentlichen Belastung der Steuerzahler des Kreises zugunsten der Säumigen führen.

Im Interesse der Kreisinsassen muß und werde ich daher alle verfügbaren Mittel anwenden und die Säumigen zur Ersatzleistung heranziehen, bezw. gemäß § 21 v. Gesetzes die Enteignung des Getreides oder der Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge vornehmen.

Bevor ich jedoch hierzu schreite, gebe ich den Säumigen zur Ablieferung des ersten Viertels ihres Lieferfolls noch eine Frist bis zum 30. November 1921. Bis zu diesem Zeitpunkt muß also das erste Viertel bestimmt erfüllt sein.

Nach Ablauf der Frist wird gegen alle dann noch Säumigen ohne jede Nachsicht vorgegangen werden.

Ich ersuche die Ortsvorstände, Vorstehendes sogleich in ortszüblicher Weise bekannt zu geben und bei den Säumigen mit allem Nachdruck auf sofortige Ablieferung des ersten Viertels der Umlage hinzuwirken, gleichzeitig aber auch darauf, daß das am 1. Dezember d. Js. fällig werdende zweite Viertel der Umlage rechtzeitig zur Ablieferung kommt.

Belgard, den 21. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

### Betrifft: Kartoffeln.

Die Herren Ortsvorsteher, die noch mit der Erledigung meines Schreibens vom 15. November 1921 im Rückstande sind, ersuche ich, die Anzeige über die bisher verkauften, bereits abgelieferten und noch zum Verkauf zur Verfügung stehenden Kartoffeln **umgehend** an den Kreis Ausschuss einzusenden.

Belgard, den 23. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

### Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Eine große Anzahl der Ortsbehörden ist immer noch mit der Einreichung der Brotkartennachweisung für die Zeit **vom 10. Oktober bis 6. November 1921** im Rückstande. Ich ersuche daher die betreffenden Ortsvorstände **nochmals**, die Nachweisung **nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen** an den Kreis Ausschuss (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Belgard, den 23. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Vergnügungssteuer.

In meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Kreisblatt Nr. 59 Seite 159) habe ich darauf hin<sup>1</sup> gewiesen, daß sämtliche Gemeinden verpflichtet sind, vom 15. September d. Js. ab Vergnügungssteuern nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juni 1921 zu erheben. Da die neuen Bestimmungen ein eingehendes Studium aller Gemeindeverwaltungen erfordern, mache ich die Herren Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß in dem Verlage von Karl Heymann in Berlin W. 8, Mauerstr. 43 bis 44, soeben eine erläuterte Handausgabe „Kommentar zur Vergnügungssteuer“, von Dr. Wilhelm Markull, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium zum Preise von 15 Mk. erschienen ist. Gleichzeitig weise ich empfehlend darauf hin, daß in dem gleichen Verlage auch die Textausgabe der Vergnügungssteuer zum Preise von 0,50 Mk. zu beziehen ist.

Belgard, den 22. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Hilfswert des Handels und des Gewerbes des Kreises Belgard.

(Liste 1.)

Auf Grund des Aufrufs an den Handel und das Gewerbe des Kreises Belgard vom 4. November d. Js. sind hier bisher nachstehende Zeichnungen erfolgt:

### A. Belgard:

	unentgeltlich
1. Kaufmann Neigel, Friedrichstr.,	1 Ztr. Gries,
	1 Ztr. Bruchreis.
2. Kaufmann Albert Manke Markt,	1 1/2 Ztr. Reiszries.
3. Kaufmann Holz, Marienstr.,	100/2 Paß Zichorien.
4. Kaufmann Schroß, Wilhelmstr.,	2 Ztr. Weizenmehl (70 % ig)
5. Manufakturistenverein	8000 M. in bar oder Ware.
6. Kaufmann Emil Runge	2000 M.
7. Landw. Einkaufsverein	15000 M. od. Ware.
8. Gottschall Jacoby Söhne	1000 M.
9. M. Gottschall Lewy Nachf.	200 Ztr. Briletts.

### B. Polzin:

1. Kaufmann Gaffrey	25 Pfd. Kaffeeschrot,
	25 " Gries,
	25 " Kicherbjen.
2. Molkereigenossenschaft	tägl. 40 L. Vollmilch, verbilligter Satz 1,50 M. je Liter.

Den Spendern ist bereits mündlich oder durch Einzel schreiben gedankt worden. Es sei jedoch auch diese Gelegenheit benutzt, um ihnen nochmals öffentlich für ihr verständnisvolles Eingehen auf die Anregung der Behörde wärmsten Dank zu sagen.

Es ist gedacht, die Verteilung zeitig vor Weihnachten vorzunehmen. Ueber den Abruf der Ware wird Näheres bekannt gegeben.

Belgard, den 23. November 1921.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

S. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-*Assessor*.

Der Reichsverkehrsminister hat eine Verordnung ausgearbeitet, die erhebliche Erleichterungen für die Zulassung von Kleinkraftwagen und ihren Führern bringen soll. Um einige Erleichterungen schon vor Erlass dieser Verordnung zu ermöglichen, bestimmen wir Folgendes:

Für die Zulassung von Kleinkraftwagen — d. h. von Kraftwagen, deren nach der Steuerformel berechnete  $\frac{3}{4}$  Pferdestärke nicht übersteigt — und ihren Führern treten an die Stelle der jetzt geltenden Bestimmungen folgende erleichternde Vorschriften:

1. Der Antrag auf Zulassung muß enthalten:
  - a. Name und Wohnort des Eigentümers,
  - b. Die herstellende Firma und die Fabriknummer der Antriebsmaschine,
  - c. Die Bestimmung des Rades (Personen- und Lastfahrzeug),
  - d. Anzahl der Pferdekraft,
  - e. Eigengewicht des Rades.

Die Richtigkeit der Angaben kann von der herstellenden Firma bescheinigt werden. Das Gutachten eines Sachverständigen ist nicht erforderlich. Die Vorschriften (§ 4), betreffend Feststellbarkeit der Branche (Nr. 2), Vorrichtung zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung (Nr. 3) und Vorrichtung zur Verhinderung der Inbetriebsetzung durch Unbefugte (Nr. 6) finden keine Anwendung.

2. Die Erlaubnis zum Führen von Kleinkraftwagen wird von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers erteilt und kann aus persönlichen Gründen verweigert werden. Bestehen solche Bedenken nicht, so nimmt die Polizeibehörde eine kurze Prüfung vor, bei der der

Prüfling von einer mit dem Führerschein für Kraftwagen versehenen und zur Ausbildung von Kraftwagenführern ermächtigten Person beaufsichtigt sein muß.

3. Nach bestandener Prüfung ist ein Führerschein für Kleinkraftwagen auszustellen.

4. Für die Prüfung ist die Hälfte der sonstigen für die Prüfung von Kraftwagenführern festgesetzten Gebühren zu erheben.

5. Die übrigen Bestimmungen für die Zulassung von Kraftwagen und ihren Führern finden auch auf Kleinkraftwagen Anwendung.

6. Die Zulassungen werden nur vorläufig erteilt. Die endgültige Zulassung erfolgt erst nach Erlass der genannten Verordnung unter voller Beobachtung ihrer Bestimmungen. Die Antragsteller sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Inhalt dieses Erlasses ist entsprechend bekannt zu geben.

Berlin, den 31. August 1921.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Krohne.

Beglaubigt: gez. Sommerfeld, Ministerial-Kanzleisekretär.  
An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn  
Polizei-Präsidenten in Berlin.

Aus Anlaß unseres Erlasses vom 31. August d. Js. — V. a. 2. 972, M. f. S. u. G./II. d. 2816, M. d. S. —, betreffend Erleichterungen für die Zulassung von Kleinkraftwagen, sind von einigen Landespolizeibehörden Anfragen an uns gerichtet, auf die wir Folgendes erwidern:

Es unterliegt keinem Bedenken, die Ausstellung der Führerscheine den Ortspolizeibehörden, also auch den Amtsvorstehern zu übertragen. Die Verwendung der vorgeschriebenen Stempelsteuer (12 Mk.) wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Auch den Amtsvorstehern bietet sich Gelegenheit, die Stempelmarken zu beschaffen. Sie haben übrigens auch bisher schon stempelspflichtige Urkunden ausgestellt. Erforderlichenfalls kann auch dem Antragsteller die Beschaffung der Stempelmarke aufgegeben werden. Für die Führerscheine ist das durch § 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebene Muster 6 zu verwenden. Es bleibt den Landespolizeibehörden überlassen, den Ortspolizeibehörden einen den Verhältnissen entsprechenden kleinen Vorrat von Formularen gegen Erstattung der Kosten zuzufertigen.

Für die Ausfertigung der Führerscheine ist eine Gebühr von 10 Mk. zu erheben. Diese wie auch die Prüfungsgebühr sind von der die Polizeikosten tragenden Verwaltung zu vereinnahmen. Von der die Heranziehung einer zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person zu der Prüfung kann nicht abgesehen werden. Wir verkennen nicht, daß hierdurch dem Bestreben, die Zulassung der Kleinkraftwagen zu erleichtern, nicht voll Rechnung getragen ist. Im Hinblick auf die Vorschrift im § 3 Abs. 1 (letzter Satz) des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 kann aber bis zu einer Abänderung dieser Bestimmung von ihrer Befolgung nicht abgesehen werden. Es ist auch nicht angängig, die Prüfung des Führers einer anderen als der für den Wohnort des Prüflings zuständigen Polizeibehörde, etwa derjenigen des Wohnortes des Begleiters, zu übertragen. Die Auswahl des Begleiters kann jedoch dem Prüfling überlassen werden.

Die Befugnis zur Erteilung der Zulassungsbescheinigungen für die Fahrzeuge selbst kann einstweilen den Ortspolizeibehörden nicht übertragen werden. Hierfür bleiben die Landespolizeibehörden zuständig.

Fahrräder mit eingebautem Hilfsmotor sind als Kleinkraftwagen anzusehen. Auch die mit einem Grubnmotor ver-

sehenen Fahrräder sind als Kleinkraftträder zu behandeln, da die Nutzleistung  $\frac{3}{4}$  PS nur um ein geringes übersteigt.

Berlin, den 29. Oktober 1921.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Krohne.

Beglaubigt: gez. Richter, Ministerial-Kanzleisekretär.

Abdruck allen Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und zum Weiteren.

Die zu erhebenden Prüfungsgebühren — Ziffer 4 des Erlasses vom 31. August 1921 — betragen zur Zeit am Sitz der Polizeibehörde 15 Mk., außerhalb 22,50 Mk.

Ein Verzeichnis der zur Ausbildung von Kraftträdelführern ermächtigten Personen ist angeschlossen.

Die Formularbeschaffung — Muster siehe R.-G.-Bl. S. 411 — bleibt den Dienststellen überlassen.

Auf Ziffer 6 des vorstehenden Erlasses vom 31. 8. 21 weise ich zur besonderen Beachtung hin.

#### Liste der Fahrlehrer:

Franz Marbach, Kolberg,  
Max Riedel, Lauenburg,  
Ernst Weiß, Lauenburg,  
Willi Vorbau, Bütow,  
Franz Reuscher, Neustettin,  
Bruno Gransee, Rallies,  
Franz Bartel, Polzin,  
Lorenz Förderer, Rügenwalde,  
Erich Mademann, Schlawe,  
Alfred Zander, Köslin,  
Georg Janda, Köslin,  
Bruno Pfizner, Stolp,  
Paul Lewerenz, Kolberg,  
Willy Troite, Stolp,  
Paul Gruhlke, Köslin,  
Hermann Borowski, Kolberg,  
Ernst Schwarz, Köslin,  
Fritz Kollat, Belgard,  
Georg Hsecke, Stolp.

Belgard, den 21. November 1921.

Der komm. Landrat.

Nach der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Pommern werden nur die an Maul- und Klauen-seuche gefallenen oder wegen dieser Seuche notgeschlachteten Rinder sowie die aus Anlaß dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere entschädigt. Daraus ergibt sich, daß für die an den Folgekrankheiten der Maul- und Klauen-seuche eingegangenen Tiere keine Entschädigung gewährt werden kann, da die Folgekrankheiten von der Maul- und Klauen-seuche selbst zu trennen sind. Auch bestehen gegen die Einziehung der Schäden, die durch die Folge- und Nach-krankheiten der Maul- und Klauen-seuche entstehen, in die provinzielle Entschädigungspflicht sehr erhebliche Bedenken. Die Frage ist schon des öfteren auch mit den Provinzial-verwaltungen erwogen und erörtert worden. In jedem Fall aber ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine solche Ausdehnung der Entschädigungspflicht nicht angängig ist. Dieser Standpunkt ist auch von den Vorständen der Preussischen Landwirtschaftskammer in der am 25. Juni d. Js. stattgehabten Sitzung vertreten worden. Abgesehen von den voraussichtlich sehr erheblichen Kosten, die wieder durch Umlage von den Viehbesitzern aufzubringen sein würden, ist es bei einer derartigen Bestimmung unmöglich, die daraus für den Provinzialverband entstehenden Ver-pflichtungen und die Entschädigungsfälle klar abzugrenzen. Folge und Nachkrankheiten stellen keine Auswirkungen des

Erregers der Maul- und Klauen-seuche, sondern solche von anderen Krankheitserregern dar, deren Eindringen durch die bei der Maul- und Klauen-seuche entstehenden Wunden be-günstigt wird. Vielfach gelangen sie nach Maul- und Klauen-seuche erst zur Ausbildung, wenn diese Seuche selbst schon abgeheilt ist. Sie können sich aber auch ganz selbst-ständig entwickeln, ohne daß die Tiere an Maul- und Klauen-seuche gelitten haben. Die Entscheidung, ob es eine Folge der Nachkrankheit der Maul- und Klauen-seuche, oder um ein selbständig zur Entwicklung gekommenes Leiden handelt, ist deshalb im Einzelfalle nicht mehr Gegenstand objektiver Feststellungen, sondern subjektiver Erwägung. Die hiernach zu treffenden Entscheidungen würden die Tierärzte vor unlös-bare Aufgaben stellen, und bei noch so pflichtmäßigem Han-deln der Beamten würden Ungleichmäßigkeiten nicht zu ver-meiden sein, die von den Viehbesitzern mit Recht als Unge-rechtigkeiten empfunden werden und lebhafteste Unzufriedenheit bei ihnen hervorrufen würden. Die Bestimmungen würden daher mehr geeignet sein, Mißstimmung als Befriedigung zu schaffen. Dazu kommt, daß sich die Entstehung der Folge- und Nachkrankheiten der Maul- und Klauen-seuche durch sachgemäße und sorgsame Behandlung sehr einschränken läßt. Es steht zu befürchten, daß durch die Einziehung dieser Leiden in die Entschädigung das Bestreben, ihre Ent-stehung zu verhüten, also die sorgfältige Viehpflege, nach-teilig beeinflusst werden und daß sich die Zahl der Folge- und Nachkrankheiten bei Maul- und Klauen-seuche dann noch vermehren wird. Alle diese Erwägungen lassen eine Aus-dehnung der Entschädigungspflicht bei Maul- und Klauen-seuche über den bisherigen Rahmen hinaus unerwünscht und zweckmäßig erscheinen.

Berlin, den 24. Oktober 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Hellig.

Beglaubigt: gez. Paasche, Ministerial-Kanzlei-Sekretär.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. November 1921.

Der komm. Landrat.

#### A b s c h r i f t.

Wie mir berichtet wird, haben verschiedene Konsulats-behörden der Polnischen Republik in Deutschland deutschen Verwaltungsbehörden mitgeteilt, daß die polnischen diplo-matischen und konsularischen Vertretungen im Auslande auf Grund des zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig geschlossenen Vertrages vom 9. November 1920 den diplomatischen und konsularischen Schutz der im Auslande weilenden Angehörigen der Freien Stadt Dan-zig in demselben Maße übernehmen, wie dies für polnische Staatsangehörige geschieht.

Der Anspruch der Republik Polen auf Uebernahme des Schutzes für diejenigen Personen, die am 10. Januar 1920 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, an diesem Tage zu der auf dem Danziger Gebiet ansässigen Bevöl-kerung gehörten und die bisher zu Gunsten Deutschlands nicht optiert haben, ist begründet. Zu Beanstandungen in dieser Hinsicht liegt daher kein Grund vor.

Hingegen kann die Beanspruchung des Schutzes für solche Personen, die auf Grund des im Einvernehmen mit Polen zu erlassenden Danziger Staatsangehörigkeitsgesetzes die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig erwerben, insoweit nicht anerkannt werden, als es sich um deutsche Reichsangehörige handelt, die auf Grund dieser Bestim-mungen die Danziger Staatsangehörigkeit hinzu erwerben, ohne auf Grund des Vertrages von Versailles oder des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. In solchen Fällen, wo es sich also um Personen mit doppelter Staatsangehörig-keit handelt, ist davon auszugehen, daß innerhalb Deutsch-lands die Reichsangehörigkeit den Vorrang hat und das

Schutzverhältnis zur Polnischen Republik zurückstehen muß. Ich habe das Auswärtige Amt gebeten, diesen Standpunkt der Polnischen und Danziger Regierung mitzuteilen. Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden hiernach zu verständigen.

Berlin W. 9, den 31. Oktober 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. gez. Bail.

(L. S.)

Beglaubigt.

gez. Unterschrift.

Ministerial-Kanzleisekretär.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 19. November 1921.

Der komm. Landrat.

Auf Grund des § 23 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389), betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, ordne ich die Sperrung der hölzernen Versanteburden bei Bartin und Klapow, Kreis Kolberg-Körlin, für Lastkraftwagen hiermit an.

Köslin, den 19. November 1921.

Der Regierungspräsident.

gez. Junghan.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten.

Belgard, den 24. November 1921.

Der komm. Landrat.

#### Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofbesizers Albert Krause in Altkülitz ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 23. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofbesizers Franz Rath in Bumlow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 23. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Kaufmannes Ebert in Roggow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom KreisTierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 24. November 1921.

Der komm. Landrat.

#### Persönliches.

In Batin ist der Rechnungsführer Erich Kumber zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher auch vereidigt worden.

Belgard, den 19. November 1921.

Der komm. Landrat.

Besser als bittere Mandeln u Zitronen

**Dr. Reppin's Backöle** dabei billiger, bequemer, gesünder

„Bittermandel, Zitrone“ usw.

# Hasen

sowie jeden Posten

## Wild und Wildgeflügel

kauft zu höchsten Tagespreisen

### Paul Otto Gromoll,

Telefon 203.

# Pappelstämme, Lindenstämme,

vorniegend starke Dimensionen, in Mengen von 10 Festmetern aufwärts, zu hohen Tagespreisen gesucht. Angebote mit Angabe der Preise und Maße erbitten

**Mamlok, Messow & Hirschfeldt,**

Berlin-Dichtenberg, Müllendorferstr. 3,  
Telefon Dichtenberg 678, 679 u. 1587.

# WANDER-KINOS

Kino-  
Apparate



Film-  
Verleih

Komplette Ia Kino-Ausrüstung für Wander- und Saalzwecke von **Mk. 5 000.—** an.

Kostenlose Ausbildung.

Nachweis von Kinoturen.

## Heimlandlicht-Ges. Walter Schäfer G. m. b. H.

Einziges Kino-Spezialhaus Pommerns.  
Kein Laden **Stettin** Kohlmarkt 10, I.

## Bruchkranke

Können ohne Operation und Berufshörung geheilt werden. Sprechstunden in Belgard, Hotel Wolter am 1. 12 von 9 bis 1 Uhr.  
**Dr. med. Knopf,**  
Spezialarzt für Bruchleiden.

## Früchtekonserven

in feinsten Qualität,  
besonders Bowlenfrüchte:  
Ananas, Erdbeeren, Pfirsiche,  
sind eingetroffen.

Veruh. Nachj.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.